



---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 29.11.2018, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

---

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.09.2018
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Wahl eines Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Stepenitz-Maurine" **VO/10GV/2018-306**
- 7 Wahl eines neuen Mitgliedes in den Hauptausschuss **VO/10GV/2018-309**
- 8 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl **VO/10GV/2018-310**
- 9 Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung **VO/10GV/2018-305**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V zur Auftragserteilung für die Beschaffung von 6 Stck. Handlampen sowie 2 Stck. Ladegeräte dreifach für die FF Upahl/Hanshagen **VO/10GV/2018-307**
- 12 Beschluss über die Anpassung des Vertrages zur Verwaltung der gemeindlichen Mietwohnungen **VO/10GV/2018-308**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## Gemeinde Upahl

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/10GV/2018-306</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.10.2018 Verfasser: Heidrun Köpke
<b>Wahl eines Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Stepenitz-Maurine"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
29.11.2018	Gemeindevertretung Upahl	Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt ....., die Interessen der Gemeinde Upahl als Vertreter und Mitglied in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ wahrzunehmen.

### Sachverhalt:

Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Upahl ist der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter. Dieser Beschluss ist nur zu fassen, wenn eine andere Person die Vertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband wahrnehmen soll.

Bisher wurde diese Aufgabe von Herrn Ekkehard Schneider wahrgenommen. Durch seinen Tod ist über die Interessenvertretung der Gemeinde Upahl im Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ neu zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:  
Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Upahl

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/10GV/2018-309</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.11.2018 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Wahl eines neuen Mitgliedes in den Hauptausschuss</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
29.11.2018	Gemeindevertretung Upahl	Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, ..... in den Hauptausschuss zu wählen.

### Sachverhalt:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Upahl wurde auf der konstituierenden Sitzung am 26.06.2014 gemäß Hauptsatzung gewählt. Mitglieder sind neben dem Bürgermeister 4 weitere Gemeindevertreter.

Durch den Tod von Herrn Ekkehard Schneider ist sein Sitz im Hauptausschuss als Gemeindevertreter unbesetzt. Es wird vorgeschlagen, diesen Sitz durch den in die Gemeindevertretung nachgerückten Herrn Ralf Broose zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Upahl

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/10GV/2018-310</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.11.2018 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
29.11.2018	Gemeindevertretung Upahl	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Upahl beschließt die Hauptsatzung in der beiliegenden Lesefassung mit folgenden Änderungen:

-

-

-

...

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl nimmt zum 01.01.2019 die Gemeinde Plüschow auf. Damit erweitern sich Gemeindegebiet, Bevölkerungszahlen und Aufgaben (z.B. bzgl. Schloß Plüschow). Zudem hat die Gemeinde die Führung eines Doppelhaushaltes beschlossen und es gab unter anderem im Vergabewesen neue gesetzliche Regelungen. Dies alles führt dazu, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl überarbeitet werden muss und wegen des Umfangs des Änderungsbedarfs neu zu beschließen ist.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung
- Lesefassung im 1. Entwurf
- 

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## **Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.09.2015 ...**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Juli 2015 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Upahl führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte rote Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.
- (3) Die Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE UPAHL ♦ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister **und im Vertretungsfall seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin** vorbehalten. ~~Er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.~~

### **§ 2**

#### **Ortsteile**

Zum Gebiet der Gemeinde Upahl gehören die Ortsteile Blieschendorf, Boienhagen, **Friedrichshagen**, Groß Pravtshagen, Hanshagen, **Hilgendorf**, Kastahn, **Naschendorf**, **Meierstorf**, **Plüschow**, Sievershagen, ~~und~~ Upahl **und Waldeck**. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. (Info: Die URAB empfiehlt hier zu definieren, welcher Zeitraum aus Sicht der Gemeinde als angemessen gilt. Etwa so: Der Bürgermeister legt die Anregungen und Vorschläge der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung vor)

- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige **bedeutsame** Angelegenheiten der Gemeinde durch:
1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
  2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen Land ([www.grevesmuehlen.deeu](http://www.grevesmuehlen.deeu))
  3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
  4. Einwohnerversammlungen

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

#### **§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
1. Personalangelegenheiten außer Wahlen **und Abberufungen**
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten **Einzelner**
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister über sein Postfach in der Verwaltung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 6 Ausschüsse**

(Info: Da die Gemeindevertretung Uphahl nach der Kommunalwahl auf 16 Mitglieder plus Bürgermeister/Bürgermeisterin anwachsen wird, sollte die Bildung von Ausschüssen hinsichtlich deren Art und Anzahl, der Zahl der Mitglieder und der möglichen Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner überdacht und womöglich gleich in der konstituierenden Sitzung eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden.)

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Er nimmt, außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahr, **die sich aus der KV M-V ergeben**. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an. (Sollen dem Hauptausschuss darüber hinaus weitere Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden?)
- (2) ~~Gemäß § 36 KV M-V bildet die Gemeindevertretung folgende weitere Ausschüsse:~~  
**Folgende weitere Ausschüsse werden Gemäß § 36 KV M-V gebildet.**

<u>Name</u>	<u>Aufgabe</u>
Bauausschuss	Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestands und dessen Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten
Kultur- und Sozialausschuss	Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten, der Kinder und Jugendlichen, und der Seniorinnen und Senioren

- ~~1. einen Bauausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern und~~  
~~2. einen Ausschuss für Kultur und Soziales, bestehend aus 4 Mitgliedern.~~

(Info: Es sollte in Anbetracht der zukünftigen Größe der Gemeinde über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen und darüber beraten werden, ob sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse gewählt werden sollen.)

- (3) **Die Ausschüsse der Gemeindevertretung nach Absatz 2 setzen sich aus 6 Mitgliedern zusammen.**
- (4) Für die Mitglieder in den Ausschüssen werden keine stellvertretenden Personen gewählt.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Uphahl gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## § 7

### Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

- (1) Nach ~~§ 48 Absatz 2 KV M-V~~ ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn
- ~~1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~
  - ~~2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~
  - ~~3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.~~
  - ~~4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).~~
  - ~~5. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.~~
- (2) Nach ~~§ 4 Absatz 15 GemHVO~~ Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:
- ~~1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,~~
  - ~~2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,~~
  - ~~3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.~~
- (3) Nach ~~§ 9 GemHVO~~ Doppik ist
- ~~1. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln~~

- ~~2. nach § 9 Absatz 3 für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung vorzulegen.~~
- (4) ~~Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn~~
- ~~1. sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert~~
- ~~oder~~
- ~~2. sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.~~

## § 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 850,- **1.000,-** EUR monatlich. Sie ~~wird~~ entfällt für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte **nach** drei Monaten **eines Kalenderjahres** fortgezahlt. (Info: Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO M-V kann nach der Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150,- EUR monatlich für das Bürgermeisteramt gewährt werden. In der GV sollte das diskutiert werden. Im Sinne des Gesetzgebers sollten zudem die Höhe der Aufwandsentschädigung und die Dauer der Fortzahlung bei Abwesenheit bei der Überarbeitung der Hauptsatzung erneut diskutiert werden).
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000,- € im Einzelfall (Stepenitzal 3.000 €).
  2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 € im Einzelfall (Stepenitzal 3.000 €).
  3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000 € (Stepenitzal 3.000 €).
  4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 € je Vertrag (Stepenitzal 10.000 €).

5. Erwerb von beweglichen Sachen von ~~bis zu 1.000 €~~, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 1.000 € (Stepenitzal 3.000 €).
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 € (Stepenitzal 3.000 €).
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 € (Stepenitzal 3.000 €).
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 €.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 1.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € je Fall (Stepenitzal 6.000 €).
12. Auftragsvergaben ~~nach der VOL und VOF~~ für Lieferungen und Leistungen, einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert von bis zu 1.000,- € (Info: Das kann im Einzelfall mit Nr. 4 konkurrieren. Es sollte daher über einen anderen Grenzwert nachgedacht werden - Vorschlag: 10.000 €.) und ~~nach der VOB~~ für Bauleistungen im geschätzten Wert von bis zu 25.000,- € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von **unter** 100,- €.
14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
  - a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
  - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 177 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesuche).
17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).

- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte-bediensetzte Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters zu unterrichten.

## § 9

### Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20 %, die der zweiten Stellvertretung 10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters **nach § 8 Absatz 1**, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird. **(Die Kommunalaufsicht wünscht auch hier eine exakte summenmäßige Angabe - der konkrete Bezug zu § 8 I könnte aber ausreichen – ist noch in der Abstimmung mit der URAB).**
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) ~~Spätestens nach dem dritten Monat~~ **Nach** Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die **eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers gemäß § 8 Absatz 1, sobald dessen Aufwandsentschädigung weggefallen ist. Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.** **(Auch dies ist noch in der Abstimmung mit der URAB, die hier eine 1/30 – Regelung vorstellt.)**
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## § 10

### Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
1. Gemeindevertretung
  2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- EUR.

- (2) **Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10,- EUR monatlich.**
- (3) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,-- EUR.
- (4) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

## § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ~~ortsüblichen Bestimmung in üblicher Form~~ **in der Form nach Absatzes 1** infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese **sie durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land** unter [www. Grevesmuehlen.eu](http://www.Grevesmuehlen.eu) zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, **sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.**

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am ~~Tage nach ihrer Bekanntmachung~~ **01.01.2019** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom ~~12.07.2011~~ **28.09.2015** außer Kraft.

Upahl, den ~~28.09.2015~~

Steve Springer  
Der Bürgermeister

(Siegel)



# **1. Entwurf der Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1 Name, Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Upahl führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte rote Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.
- (3) Die Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE UPAHL ♦ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin vorbehalten.

## **§ 2 Ortsteile**

Zum Gebiet der Gemeinde Upahl gehören die Ortsteile Blieschendorf, Boienhagen, Friedrichshagen, Groß Pravtshagen, Hanshagen, Hilgendorf, Kastahn, Naschendorf, Meierstorf, Plüschow, Sievershagen, Upahl und Waldeck. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und

Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch:
  1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
  2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen Land ([www.grevesmuehlen.eu](http://www.grevesmuehlen.eu))
  3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
  4. Einwohnerversammlungen

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

#### **§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
  1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister über sein Postfach in der Verwaltung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Er nimmt außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahr, die sich aus der KV M-V ergeben. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabe</u>
Bauausschuss	Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestands und dessen Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten
Kultur- und Sozialausschuss	Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten, der Kinder und Jugendlichen, und der Seniorinnen und Senioren

- (3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung nach Absatz 2 setzen sich aus 6 Mitgliedern zusammen.
- (4) Für die Mitglieder in den Ausschüssen werden keine stellvertretenden Personen gewählt.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Uphl gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## § 7

### Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

## § 8

### Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.000,- EUR monatlich. Sie entfällt für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte nach drei Monaten eines Kalenderjahres.

- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 3.000,- € im Einzelfall.
  2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 3.000 € im Einzelfall.
  3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000 €.
  4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 10.000 € je Vertrag.
  5. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 3.000 €.
  6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 3.000 €.
  7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 3.000 €.
  8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €.
  9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
  10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 €.
  11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 6.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 6.000,- € je Fall.
  12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € und für Bauleistungen im geschätzten Wert von bis zu 25.000,- € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
  13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von unter 100,- €.
  14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).

15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
- a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
  - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 177 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesuche).
17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20 %, die der zweiten Stellvertretung 10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Absatz 1, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers gemäß § 8 Absatz 1, sobald dessen Aufwandsentschädigung weggefallen ist. Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## **§ 10**

## **Sonstige Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
  1. Gemeindevertretung
  2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sindeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- EUR.
- (2) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10,- EUR monatlich.
- (3) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,-- EUR.
- (4) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter [www. Grevesmuehlen.eu](http://www.Grevesmuehlen.eu) zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.09.2015 außer Kraft.

Upahl, den ...

Steve Springer  
Der Bürgermeister

(Siegel)



## Gemeinde Upahl

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/10GV/2018-305</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.09.2018 Verfasser: Schulz, Katrin
<b>Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Upahl beschließt die Verteilung der Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung gemäß Anlage.

Sachverhalt:

Mit Bewilligungsbescheid vom 05.04.2018 teilte der Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg mit, dass die Gemeinde Upahl für das Jahr 2018 Landesmittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung erhält. Die Gelder stehen aufgrund des Wegfalls des Betreuungsgeldes zur Verfügung.

Als Verteilungsschlüssel wurde die Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 10 Jahren genommen, welche zum Stichtag 31.12.2016 in der Gemeinde ansässig waren. Für die Gemeinde Upahl stehen demnach 3.664,44 € zur Verfügung. Die Gemeine kann die Mittel frei an die Träger von Betreuungseinrichtungen verteilen. Verwaltungsseitig wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Es wurde bezogen auf den Monat April 2018 geprüft, wo Kinder der Gemeinde in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die Finanzmittel wurden entsprechend der Kinderzahl auf die betreffenden Einrichtungen verteilt. Die Mittel können von den Trägern einrichtungsspezifisch zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die jeweiligen Maßnahmen/Projekte sind bis 31.12.2018 umzusetzen. Mit der Ausreichung der Finanzmittel werden die Zuwendungsempfänger aufgefordert, einen einfachen Verwendungsnachweis und Kurzbericht bis zum 31.03.2019 gegenüber der Gemeinde zu erbringen.

Die Betreuungseinrichtungen können auch noch Mittel aus anderen Gemeinden erhalten. Zur Deckung der Wohnsitzgemeindeanteile im gemeindlichen Haushalt oder die Anschaffung von Spielplatzgeräten dürfen die Landesmittel nicht verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

- Übersicht Kinder in Kindertagesbetreuung Stand April 2018
- Bewilligungsbescheid vom 06.03.2018 / Änderungsbescheid vom 05.04.2018 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Der Landkreis Nordwestmecklenburg verpflichtet sich in diesem Vertrag Mittel in Höhe von 464.680,78 € an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zweckgebunden weiterzuleiten.

Grundlage für die Verteilung der Mittel ist die Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren, welche zum Stichtag 31. Dezember 2016 in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ansässig waren.

Die Auszahlung dieser Zuweisung ist frühestens nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides, die einen Monat nach Zugang dieses Zuweisungsbescheides eintritt, möglich. Diese Frist können Sie durch einen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruchs verkürzen. Senden Sie dazu die Anlage 2 „Rechtsbehelfsverzicht“ ausgefüllt und unterschrieben im Original an die oben angegebene Adresse zurück.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



A. Olschewski  
Fachdienst Jugend

### Anlagen:

- 1.) Anlage 1 - Verteilung der Landesmittel
- 2.) Anlage 2 - Rechtsbehelfsverzichtserklärung

**Anlage1: Darstellung der Verteilung der Zuweisung im Amtsgebiet**

zum Änderungsbescheid vom 05.04.2018

*(hauptsächlich gemeldet H. RS mit Fr. Olschewski)*

Name des Amtes / der Gemeinde	Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren (mit Stichtag 31.12.2016)	Zuweisung in Euro
<b>Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land</b>	<b>1632</b>	<b>55.373,76 €</b>
davon:		
✓ Gemeinde Bernstorf	28	950,04 €
✓ Gemeinde Gägelow	220	7.464,60 €
✓ Gemeinde Plüschow	52	1.764,36 €
✓ Gemeinde Roggenstorf	53	1.798,29 €
✓ Gemeinde Rüting	49	1.662,57 €
✓ Gemeinde Testorf-Steinfort	64	2.171,52 €
✓ Gemeinde Upahl	108	3.664,44 €
✓ Gemeinde Warnow	59	2.001,87 €
✓ Gemeinde Stepenitztal	162	5.496,66 €
<b>Gesamtsumme für Grevesmühlen-Land</b>	<b>795</b>	<b>26.974,35 €</b>





Landkreis Nordwestmecklenburg  
Die Landrätin  
Fachdienst Jugend

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Grevesmühlen-Land  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

R	W	Eilt	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 09. März 2018			
Bgm	HA	F	OK

Diese Auskunft erteilt Ihnen Anna Olschewski  
Zimmer A 2.16 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 5168 Fax 03841 3040 85168

E-Mail A.Olschewski@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 51.04/1

Wismar, 06.03.2018

## Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

### 1. Bewilligung

Auf Grundlage eines Zuweisungsvertrages i. V. m. dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg (BV 029/51/2018) vom 22.02.2018 erhalten Sie für das Jahr 2018 Landesmittel in Höhe von

**26.332,14 €.**

Die vorgenannten Landesmittel sind entsprechend der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieses Bescheides ist, an die amtsangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

### 2. Zweckbindung

Die amtsangehörigen Städte und Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Landesmittel zweckgebunden ausschließlich

**für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung**

eingesetzt werden.

### Begründung:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält auf Basis eines Zuweisungsvertrages für das Jahr 2018 Landesmittel mit dem Zweck der Verbesserung der Kindertagesbetreuung.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg verpflichtet sich in diesem Vertrag Mittel in Höhe von 464.680,78 € an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zweckgebunden weiterzuleiten.

Grundlage für die Verteilung der Mittel ist die Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren, welche zum Stichtag 31. Dezember 2016 in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ansässig waren.

Die Auszahlung dieser Zuweisung ist frühestens nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides, die einen Monat nach Zugang dieses Zuweisungsbescheides eintritt, möglich. Diese Frist können Sie durch einen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruchs verkürzen. Senden Sie dazu die Anlage 2 „Rechtsbehelfsverzicht“ ausgefüllt und unterschrieben im Original an die oben angegebene Adresse zurück.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



A. Olschewski  
Fachdienst Jugend

### Anlagen:

- 1.) Anlage 1 - Verteilung der Landesmittel
- 2.) Anlage 2 - Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Anlage1: Darstellung der Verteilung der Zuweisung im Amtsgebiet

zum Bescheid vom 06.03.2018

Name des Amtes / der Gemeinde	Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren (mit Stichtag 31.12.2016)	Zuweisung in Euro
<b>Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land</b>	<b>1632</b>	<b>54.802,06 €</b>
davon:		
Gemeinde Bernstorf	28	950,13 €
Gemeinde Gägelow	220	7.533,16 €
Gemeinde Plüschow	52	1.560,93 €
Gemeinde Roggenstorf	53	1.526,99 €
Gemeinde Rütting	49	1.628,79 €
Gemeinde Testorf-Steinfurt	64	2.511,05 €
Gemeinde Upahl	108	3.020,05 €
Gemeinde Warnow	59	1.764,52 €
Gemeinde Stepenitztal	162	5.836,50 €



Stadt Grevesmühlen  
Kita/Schulen/Jugend

30.04.2018

**Kinder aus der Gemeinde Upahl in Kindertagesbetreuung im April 2018**  
**Verteilung der Landesmittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung**

Gesamtzuweisung: 3.664,44 €  
Zuweisung je Kind: 38,57 €

Tagesbetreuung	Anzahl Kinder	Zuweisung
Tagesmutter 1	1	38,57 €
Tagesmutter 2	3	115,72 €
Tagesmutter 3	4	154,29 €
"Am Lustgarten", GVM	35	1.350,06 €
"Landmäuse", Upahl	25	964,33 €
"Spatzennest", GVM	2	77,15 €
"Am Ploggenseering", GVM	2	77,15 €
"Die jungen Weltentdecker", GVM	4	154,29 €
"Am Tannenber", GVM	2	77,15 €
"Spielgarten" Klemkow, GVM	2	77,15 €
"Schlossgeist", Mühlen Eichsen	3	115,72 €
"Bussi Bär", Rütting	10	385,73 €
"Am Mühlenbruch", Selmsdorf	1	38,57 €
"Lernort Klein Hundorf"	1	38,57 €
<b>Summe</b>	<b>95</b>	<b>3.664,44 €</b>